

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

September 2025

Inhaltsübersicht

1. Spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten	1
2. Seit 1.7.2025 erweiterter Anwendungsbereich der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge.....	1
3. Aktuelle Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht zum handelsrechtlichen Jahresabschluss	2
4. Wohnungswirtschaftliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach Umwidmung eines Darlehens.....	2
5. Gemeinnützige Körperschaften: Sonderregelung für Servicekörperschaften nun auf dem beihilferechtlichen Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs	3
6. Zeitpunkt der Gewinnvereinnahmung von Provisionsansprüchen bei Versicherungsvertretern	4

1. Spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist insbesondere eine spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten. Abweichend von der ansonsten vorzunehmenden linearen oder auch degressiven AfA kann (Wahlrecht) die Abschreibung wie folgt bemessen werden:

Jahr der Anschaffung	75 %
2. Jahr	10 %
3. Jahr	5 %
4. Jahr	5 %
5. Jahr	3 %
6. Jahr	2 %

Insoweit gelten folgende Details:

- » Begünstigt sind **alle Elektrofahrzeuge** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Damit fallen hierunter alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Erfasst werden somit neben Personenkraftwagen insb. auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Erfasst werden allerdings nur rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und nicht etwa Hybridfahrzeuge. Es ist keine Begrenzung auf Neuwagen vorgesehen, so dass auch im Falle eines Gebrauchtwagenkaufs die Sonder-AfA in Anspruch genommen werden kann.
- » Das Fahrzeug muss zum Anlagevermögen des Betriebs zählen.
- » Die Anschaffung muss **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** erfolgen. Die Anschaffung erfolgt mit Lieferung des Fahrzeugs.
- » Im Jahr der Anschaffung kann die Abschreibung unabhängig von dem Anschaffungszeitpunkt mit der vollen Jahres-AfA vorgenommen werden. Er-

folgt also die Anschaffung noch in 2025 (im Zeitraum 1.7.2025 bis 31.12.2025), so kann für 2025 eine Abschreibung i.H.v. 75 % der Anschaffungskosten erfolgen.

Handlungsempfehlung:

Diese spezielle degressive Abschreibung ist steuerlich sehr attraktiv, denn sie erlaubt eine kurzfristige steuerliche Geltendmachung der Anschaffungskosten des Fahrzeugs und damit eine Refinanzierung der Anschaffung über die Steuerminderung. Gegebenenfalls kann bereits für das Jahr der Anschaffung eine Anpassung der Steuervorauszahlungen beantragt werden, falls dies insgesamt sinnvoll ist.

Diese spezielle degressive Abschreibung kann allerdings nicht mit anderen Abschreibungen kombiniert werden. So kann daneben auch nicht die Sonderabschreibung für kleinere Betriebe (Gewinn maximal 200 000 €) geltend gemacht werden.

2. Seit 1.7.2025 erweiterter Anwendungsbereich der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge

Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Fahrzeugs an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung (und ebenso der Entnahmewert bei der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer für Privatfahrten) wird grds. nach der 1 %-Regelung bemessen. Angesetzt wird dann monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs. Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ist insoweit allerdings nur 1/4 des Bruttolistenpreises anzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Bruttolistenpreis einen gesetzlichen Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag lag bei 70 000 € und wurde nun auf 100 000 € angehoben. Diese angehobene Grenze gilt erstmals für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft oder geleast wurden.

Handlungsempfehlung:

Insoweit ist sorgfältig hinsichtlich des Zeitpunktes der Anschaffung bzw. des Leasings des Fahrzeugs zu unterscheiden.

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Minderung des 1 %-Wertes nur bei der Lohnsteuer/Einkommensteuer Anwendung findet und nicht bei der Umsatzsteuer; insoweit ist hinsichtlich des Entnahmewertes von 1 % des Bruttoistenpreises auszugehen.

3. Aktuelle Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht zum handelsrechtlichen Jahresabschluss

Neben die (weitgehend) rein finanzielle Berichterstattung im handelsrechtlichen Jahresabschluss soll zukünftig auch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung treten. Nachhaltigkeitsaspekte, über die berichtet werden soll, sind die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance. Basis ist die CSR-Richtlinie der EU. Diese erweiterten Anforderungen an die Rechnungslegung sollen allerdings nur für größere Einheiten gelten. Völlig ausgenommen sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften, bei denen (auch) natürliche Personen persönlich haftende Gesellschafter sind. Von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst werden grundsätzlich nur Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG und insoweit auch nur Unternehmen bestimmter Größe.

Die CSR-Richtlinie der EU bedarf allerdings noch der Umsetzung in nationales Recht. Daneben ist zu beachten, dass die EU ihrerseits sowohl den Kreis der betroffenen Unternehmen als auch die Berichtspflichten eingrenzen will und hierzu auch bereits erste Schritte umgesetzt hat. Vor diesem Hintergrund ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes zu sehen.

Insbesondere soll der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Kreis der mittelständischen Unternehmen deutlich verringert werden. Ursprünglich sollten ab 2025 alle großen Kapitalgesellschaften (und GmbH & Co. KG-Gesellschaften) i.S.d. Handelsgesetzbuches einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen. Der Gesetzentwurf sieht nun insoweit vor, diese Verpflichtung auf 2027 zu verschieben. Bis dahin sollen nach den Vorschlägen der EU aber auch die Größenmerkmale angehoben werden, und zwar für die Arbeitnehmerzahl auf 1 000 und für die Umsatzerlöse evtl. auf 450 Mio. €. Ein Änderungsgesetz zur CSRD-Umsetzung soll dies dann nachvollziehen. Praktisch ist also zu erwarten, dass Unternehmen unterhalb dieser Schwellenwerte nicht nur später, sondern gar nicht mehr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden.

Hinweis:

Mittelbar können auch unterhalb der Schwellenwerte liegende Kapitalgesellschaften und ebenso Einzelkaufleute und Personengesellschaften von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein, wenn sie als Abnehmer oder Lieferant Teil der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens sind.

Auch wollen viele Unternehmen freiwillig diesen Aspekten in der Berichterstattung höheren Stellenwert einräumen. In diesen Fällen kann allerdings der Umfang der Berichterstattung frei bestimmt werden.

4. Wohnungswirtschaftliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach Umwidmung eines Darlehens

Das in einem Altersvorsorgevertrag (im Rahmen des sog. Wohn-Riesters) gebildete und geförderte Kapital kann der Zulageberechtigte – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung (Alternative 1) oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Alternative 2, „Entschuldungsalternative“) verwenden.

In der Entschuldungsvariante muss das Darlehen, auf das die Tilgung geleistet wird, „unmittelbar“ für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden sein. Eine in diesem Sinne begünstigte Wohnung muss die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen. Insoweit kann ein Darlehen auch dann in diesem Sinne „unmittelbar“ für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden sein, wenn es ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung eines Erstobjekts aufgenommen worden war und später für die Anschaffung oder Herstellung eines Zweitobjekts umgewidmet worden ist. Dies stellt der BFH nun in der Entscheidung vom 27.11.2024 (Az. X R 24/23) klar.

Die Beteiligten stritten darüber, ob eine unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung vorliegt, wenn mit dem durch die Entnahme von Altersvorsorgevermögen abzulösenden Darlehen ursprünglich die Anschaffung einer inzwischen nicht mehr selbst genutzten Wohnung finanziert wurde und der Erlös aus dem Verkauf dieser Wohnung unter Umwidmung des ursprünglichen Darlehens zur Anschaffung der nunmehr genutzten Wohnung verwendet worden ist.

Der BFH hat in diesem Fall eine unschädliche Verwendung gesehen. Der Gesetzgeber wollte mit der alternativ zur Kapitalverwendung für die Anschaffung oder Herstellung des Wohneigentums geschaffenen Begünstigung der Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens zur Entschuldung des Zulageberechtigten beitragen und durch die Ablösung von Darlehen, die der Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum dienen, einen Beitrag zum „mietfreien Wohnen im Alter“ leisten. Dem Zulageberechtigten soll ermöglicht werden, die Zins- und Tilgungskosten aus der selbstgenutzten Wohnimmobilie zu senken. Hieraus folgt:

- » Eine begünstigte Entschuldung liegt auch dann vor, wenn das zu tilgende Darlehen der Umschuldung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehen dient. Dies gilt auch bei mehrfacher Umschuldung des ursprünglichen Darlehens.
- » Ebenso steht auch die zwischenzeitliche Umwidmung eines Darlehens der Annahme, eine spätere Tilgung aus gefördertem Altersvorsorgekapital sei als unschädliche Verwendung anzusehen, nicht entgegen, wenn das Darlehen ursprünglich für

die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen worden war und später der Anschaffung oder Herstellung einer anderen Wohnung gewidmet wird.

🔗 Handlungsempfehlung:

Dieses Urteil erweitert die Flexibilität der Verwendung von Altersvorsorgevermögen. Andererseits zeigt sich auch, wie sorgfältig die Voraussetzungen für eine unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung geprüft werden müssen.

5. Gemeinnützige Körperschaften: Sonderregelung für Servicekörperschaften nun auf dem beihilferechtlichen Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs

Bei größeren gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Krankenhäusern, Altenheimen u.Ä. besteht oftmals aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Bedarf, bestimmte Leistungsbereiche, wie Wäscherei, Reinigungsdienste, EDV und kaufmännische Leistungen, in eine separate Service-Gesellschaft auszugliedern. Diese wird in diesen Fällen oftmals für mehrere gemeinnützige Einheiten z.B. eines Krankenhausverbundes tätig. Solche eigenständigen Service-Gesellschaften können nach den steuerlichen Grundregeln allerdings nicht den Status der Gemeinnützigkeit erlangen, da diese isoliert betrachtet gewerbliche Leistungen erbringen und damit in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsteilnehmern treten. Um diesem Bedürfnis nach Etablierung solcher eigenständigen Service-Gesellschaften in gemeinnützigen Gruppen zu entsprechen, hat der Gesetzgeber in 2020 eine spezielle Regelung aufgenommen, nach der solche Gesellschaften auch den Status der Gemeinnützigkeit erlangen können, wenn diese satzungsgemäß mit einer gemeinnützigen Körperschaft zusammenarbeiten (z.B. in Form der Erbringung von Reinigungsleistungen für ein Krankenhaus) und darüber hinaus die üblichen Regeln der Gemeinnützigkeit beachten, so z.B. keine Gewinne an die Anteilseigner auskehren, sondern die Mittel ausschließlich für die mit der Kooperationskörperschaft (im Beispiel: Betrieb eines Krankenhauses) verwirklichten gemeinnützigen Zwecke einsetzen.

Insofern war nun eine schlichte, eher formale Frage strittig. Die FinVerw verlangt, dass eine solche Kooperation in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag beider Körperschaften (im Beispiel also des Krankenhauses und der Reinigungs-Gesellschaft) verankert ist, also dort festgehalten wird, mit welchem Kooperationspartner in welcher Art und Weise zusammengearbeitet wird. Dieses sog. doppelte Satzungserfordernis ergibt sich aus dem Gesetz nicht. In der Fachliteratur wird insoweit die Meinung vertreten, dass die satzungs-/gesellschaftsrechtliche Verankerung einer solchen Kooperation nur bei der Körperschaft erfolgen muss, die sich auf diese Sonderregelung beruft (im Beispiel die Reinigungs-Gesellschaft). Dieser Meinung folgte auch das FG Hamburg. Zu entscheiden hatte über diese Frage nun aber im Revisionsverfahren der BFH.

Der BFH sieht in Bezug auf diese Sonderregelung nun allerdings grundsätzliche Fragen, die zu klären sind. Zu klären sei, ob der Erweiterung der Steuerbegünstigung für Zweckbetriebe auf sog. Servicekörperschaften (= Gesellschaften, die Dienstleistungen gegen Vergütung in Kooperation mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erbringen) der Charakter einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) zukommt. Solche Beihilfen, also die Begünstigung bestimmter Unternehmen, sind im Grundsatz nicht zulässig. Nach § 108 Abs. 3 AEUV ist die Kommission grundsätzlich vor jeder Neueinführung oder Umgestaltung einer Beihilfe zu unterrichten. Diese Notifizierung bedeutet nicht per se, dass die Beihilfe wettbewerbsverzerrend sein muss. Sie dient vielmehr der Prüfung durch die Kommission, ob die Beihilfe genehmigungsfähig ist. Ein solches Notifizierungsverfahren wurde nach Auskunft des BMF aber im Streitfall nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 22.5.2025 (Az. V R 22/23) hat der BFH nun dem europäischen Gerichtshof hierzu mehrere Fragen zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine solche Beihilfe vorliegt und diese möglicherweise auf Grund der besonderen Konstellation in Gestalt der Kooperation mit einer gemeinnützigen Körperschaft gerechtfertigt sein könnte.

Der BFH äußert jedenfalls Bedenken, dass es durch diese Sonderregelung für Service-Gesellschaften zur Bevorzugung solcher Servicekapitalgesellschaften gegenüber Wettbewerbern kommen kann. Bei einer Bejahung der Gemeinnützigkeit einer solchen Servicekapitalgesellschaft kann diese z.B. ihre Leistungen an die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Stiftung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erbringen, während Wettbewerber dieselben Leistungen nur zum Regelsteuersatz erbringen können. Damit kann die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Erbringung beliebiger marktgängiger Leistungen auf dem Nachfragemarkt steuerbegünstigter Körperschaften als zu Lasten anderer Anbieter wettbewerbsrelevant angesehen werden. So erlaube diese gesetzliche Sonderregelung die Gründung von großen Servicekörperschaften, die „marktgängige“ Leistungen an eine Vielzahl steuerbegünstigter Körperschaften erbringen, was zu erheblichen Wettbewerbsverfälschungen bis hin zur Marktverdrängung von nicht begünstigten Unternehmen führen kann.

🔗 Hinweis:

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bleibt nun abzuwarten. Sollte der EuGH entscheiden, dass diese gesetzliche Sonderregelung eine neue Beihilfe darstellt, die wettbewerbsverzerrend wirkt, dürfte die Vorschrift nicht mehr angewendet werden. Servicekörperschaften wie auch die der Stöpl. wäre der Status der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit zu versagen. Für die Praxis bedeutet diese Vorlagefrage eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Der Sache nach bestätigt der BFH die Ansicht der Vorinstanz. Eine Grundlage für das von der FinVerw geforderte doppelte Satzungserfordernis sieht der BFH nicht.

6. Zeitpunkt der Gewinnvereinnahmung von Provisionsansprüchen bei Versicherungsvertretern

Ermittelt ein Versicherungsvertreter seinen steuerlichen Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung, so sind Provisionsansprüche steuerlich dann anzusetzen, wenn diese dem Versicherungsvertreter zufließen, also i.d.R. bei Gutschrift auf dem Bankkonto. Anders ist dies dann, wenn der Gewinn mittels Bilanzierung ermittelt wird. Dann ist entscheidend, wann die Provisionsansprüche im bilanzrechtlichen Sinne realisiert sind.

Mit einem solchen Fall hatte sich nun der BFH zu beschäftigen. Der Stpfl. ist als Vermittler für ein Unternehmen (U) tätig, das Finanzprodukte vertreibt. Er hat nach den vertraglichen Abreden die Rechtsstellung eines Handelsvertreters i.S.d. §§ 92, 84 ff. HGB und vermittelt im Wesentlichen den Abschluss von Versicherungsverträgen. Seinen Gewinn ermittelt er durch Betriebsvermögensvergleich.

Nach der Vereinbarung im Vermögensberatervertrag mit U erhält der Stpfl. für seine Vermittlungstätigkeit eine ausschließlich erfolgsabhängige Vergütung in Form von Provisionen i.S.d. § 92 HGB. Für die Vermittlung von Verträgen, bei denen Stornohaftungszeiten zu beachten sind, entsteht der Provisionsanspruch erst, wenn der geworbene Kunde die nach den Provisionsbedingungen vorgesehene Anzahl an Beiträgen entrichtet hat. Gleichwohl leistet U für die Vermittlung solcher Verträge auch vor dem rechtlichen Entstehen des Provisionsanspruchs auf freiwilliger Basis und im Wege der Vorfinanzierung Zahlungen an seine Vermittler, die allerdings laufzeitanteilig zurückzugewähren sind, wenn der vermittelte Vertrag vor Ablauf der Stornohaftungszeit aufgelöst wird. Zur Sicherung der vorfinanzierten Beträge nimmt U einen als „Rückstellung“ bezeichneten Einbehalt vor, dessen Höhe sich in Abhängigkeit vom erzielten Umsatz auf 10 bis 20 % der vorfinanzierten Beträge beläuft. Gutschriften, Belastungen und Zahlungen werden in einem von U für den jeweiligen Vermittler geführten Kontokorrentkonto erfasst. Über Provisionen und deren Stornierungen soll nach dem Vertrag monatlich abgerechnet werden, über die „Rückstellungen“ vierteljährlich.

Strittig war im Ergebnis der Zeitpunkt der Gewinnvereinnahmung der Provisionen und dies gerade im Hinblick auf die Vorauszahlungen. Der BFH stellt insoweit mit Urteil vom 30.4.2025 (Az. X R 12-13/22) heraus, dass

- » der Zeitpunkt, zu dem Provisionsansprüche von Versicherungsvertretern zu aktivieren sind, sich nach der Vertragsgestaltung im jeweiligen Einzelfall bestimmt. Diese kann an das in § 92 Abs. 4 HGB geregelte gesetzliche Leitbild anknüpfen, muss dies aber nicht.
- » Wenn sich aus der maßgeblichen Provisionsregelung ergibt, dass ein Provisionsanspruch für

ein vermitteltes Geschäft noch nicht entstanden ist, handelt es sich bei gleichwohl vom Auftraggeber vorgenommenen Auszahlungen lediglich um Provisionsvorschüsse. Diese sind beim Versicherungsvertreter als erhaltene Anzahlungen zu passivieren und daher zunächst noch nicht gewinnrealisierend.

Mithin ist zunächst auf die zivilrechtlichen Regelungen abzustellen:

- » Ein Handelsvertreter im Allgemeinen hat gem. § 87a Abs. 1 Satz 1 HGB Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Vertragliche Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in den durch § 87a Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB abgesteckten Grenzen zulässig.
- » Demgegenüber enthält § 92 Abs. 4 HGB für den Provisionsanspruch von Versicherungsvertretern als einer besonderen Gruppe von Handelsvertretern ein anderes Regelungssystem. Nach dieser Vorschrift hat der Versicherungsvertreter Anspruch auf Provision i.S.d. § 87a Abs. 1 HGB, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, aus der sich die Provision nach dem Vertragsverhältnis berechnet. Die Vertragsparteien (der Versicherer und der Versicherungsvertreter) haben es daher in der Hand, durch Anknüpfung an die sich gegebenenfalls über einen gewissen Zeitraum erstreckenden Prämienzahlungen auch den Zeitpunkt des rechtlichen Entstehens des Provisionsanspruchs hinauszuschieben.

Die Rechtsprechung knüpft an diese zivilrechtliche Differenzierung an, wobei stets die Vertragsgestaltung im konkreten Einzelfall maßgeblich ist. Wenn sich aus der maßgebenden Provisionsregelung – die gegebenenfalls die Sonderregelung des § 92 Abs. 4 HGB umsetzt – ergibt, dass ein Provisionsanspruch für ein vermitteltes Geschäft noch nicht entstanden ist, handelt es sich bei den etwaigen gleichwohl vom Auftraggeber vorgenommenen Auszahlungen lediglich um Provisionsvorschüsse, die als erhaltene Anzahlungen zu passivieren sind, also noch keine gewinnrealisierende Wirkung haben.

Ebenso ist es möglich, zivilrechtlich zu vereinbaren, dass Provisionsansprüche von Versicherungsvertretern ratierlich entsprechend den einzelnen Prämienzahlungen entstehen. Auch dann ist im Umfang der rechtlich noch nicht entstandenen Provisionsansprüche zunächst kein Gewinn realisiert.

Handlungsempfehlung:

Ermittelt der Versicherungsvertreter den Gewinn mittels Bilanzierung, sind mithin die individuellen Vertragsabreden zu würdigen. Nach diesen Grundsätzen ist dann sorgfältig die Gewinnvereinnahmung bzw. die Vereinnahmung von Anzahlungen für die einzelnen Geschäfte zu dokumentieren.